

# **Satzung Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin-Mitte e. V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Er ist Kreisverband im Sinne des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.
2. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
3. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit.
4. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
5. Ausbildung für soziale, pädagogische und pflegerische Berufe.
6. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.
7. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen.
8. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen, kommunalen und bezirklichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
9. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
10. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen des Internationalen Arbeiter-Hilfswerks.
11. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.
12. Öffentlichkeitsarbeit.
13. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen.
14. Förderung des Kreisjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

## **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch  
zu 1, 2 und 3: Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich;  
zu 4: Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen;  
zu 5: Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;  
zu 6: Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;  
zu 7: Mitarbeit in Ausschüssen der Öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen;  
zu 8: Beratung u. a. in Fachausschüssen;  
zu 9 - 11: Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, Pflege von Begegnungen usw.;;  
zu 12: Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;  
zu 13: Förderung von Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen.  
zu 14: Unterstützung der Arbeit des Kreisjugendwerkes
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Auf-

gaben bestimmten Zuschüssen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V. Der Anfallsberechtigte hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Rahmen der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 4 Organisationsaufbau**

1. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e.V. gliedert sich in Abteilungen.
2. Die Aufteilung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e. V. in Abteilungen wird vom Kreisvorstand festgelegt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e. V. kann werden, wer sich zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Abteilungsvorstand, bei dem der Antrag gestellt ist.
3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist der Einspruch beim Kreisvorstand zulässig. Gegen dessen Entscheidung kann Widerspruch beim Landesvorstand eingelegt werden. Vor der Entscheidung durch den Landesvorstand sind der Widerspruchsführer und die Vorstände zu hören, die mit der Aufnahme befasst waren. Der Landesvorstand entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch schriftliche Erklärung gegenüber der Organisation,
  - durch Ausschluss, der nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen ist,
  - bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht begleicht,
  - durch Tod.
5. Es kann ausgeschlossen werden, wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht, einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt bzw. geschädigt hat.
6. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum der Organisation.

#### **§ 6 Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitrag ist Bringeschuld. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Kreiskonferenz, die sich hierbei an die Beschlüsse der Bundeskonferenz sowie der Landeskongress der Arbeiterwohlfahrt zu halten hat.

#### **§ 7 Korporative Mitglieder**

1. Vereinigungen mit sozialen und sozialpädagogischen Aufgaben können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e. V. anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
3. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
4. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Sie wählen ihre Delegierten für die Kreiskonferenz und den Kreisausschuss. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

5. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.

### **§ 8 Jugendwerk**

1. Für das im Kreisverband bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßnahme der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren/-innen des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren/-innen durchzuführen.

### **§ 9 Organe**

Organe der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e. V. sind:

1. die Kreiskonferenz,
2. der Kreisvorstand,
3. der Kreisausschuss,
4. die Abteilungsversammlungen,
5. die Abteilungsvorstände.

### **§ 10 Kreiskonferenz**

1. Die Kreiskonferenz setzt sich zusammen aus:
  - a) stimmberechtigten Mitgliedern:
    - den in den Abteilungsmitgliederversammlungen gewählten Kreisdelegierten, deren Zahl mindestens 25 beträgt. Wenn die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes 1000 übersteigt, wird die Zahl je weitere 500 um jeweils 5 Kreisdelegierte erhöht. Die Zahl der auf die einzelnen Abteilungen entfallenden Kreisdelegierten wird vom Kreisvorstand nach der Zahl der Mitglieder bemessen, für die bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres 24 Monatsbeiträge (2 Jahre) abgerechnet wurden;
    - den Beauftragten der korporativen Mitglieder, deren Zahl 10 % der ordentlichen Mitglieder der Kreiskonferenz nicht übersteigen soll. Näheres regelt die Wahlordnung.
  - b) Mitgliedern mit beratender Stimme:
    - den Mitgliedern des Kreisvorstandes;
    - den Revisoren/-innen des Kreisverbandes;
    - einem/einer Vertreter/-in des Kreisjugendwerkes.
2. Zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes tritt die Kreiskonferenz jährlich zusammen. Die Kreiskonferenz als Hauptversammlung wird im Abstand von vier Jahren abgehalten. Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.
3. Der Kreisvorstand beruft die Kreiskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich ein.
4. Anträge und Wahlvorschläge zur Kreiskonferenz können einbringen:
  - die Abteilungsmitgliederversammlungen und
  - der Kreisvorstand.

Die Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens drei Wochen vor der Kreiskonferenz beim Kreisvorstand einzureichen. Die vorliegenden Anträge und Wahlvorschläge sind den einzelnen Delegierten mindestens eine Woche vor der Kreiskonferenz zuzustellen.
5. Während der Kreiskonferenz können Anträge und Wahlvorschläge von den Delegierten eingebracht werden. Sie benötigen die Unterstützung von mindestens 20 % der anwesenden Delegierten.
6. Die Kreiskonferenz entscheidet über Anträge, grundsätzliche Angelegenheiten und beschließt Richtlinien für die Arbeit des Kreisvorstandes. Ihre Beschlüsse binden den Kreisvorstand.
7. Die Kreiskonferenz beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes, spätestens in der Hauptversammlung.

8. Die Kreiskonferenz wählt:
  - a) die Kreisvorstandsmitglieder, wie sie in § 11 Absatz 1 a) bis c) und e) genannt worden sind.
  - b) die Delegierten zur Landeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V., wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten/-innen vorhanden ist.
  - c) Mindestens 3 Revisoren/-innen.
 Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Tritt der Vorstand zurück, hat er unverzüglich eine Kreiskonferenz zur Neuwahl einzuberufen.
9. Die Kreiskonferenz beschließt über Sachanträge an die Landeskonferenz und macht Vorschläge zum Landes- und Bundesvorstand.
10. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreis und zum Kreis gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Kreises sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Vorstandsfunktion. Das gilt nicht für die Funktionen gem. § 11 Abs. 1 d).
11. Die Kreiskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Konferenz einzuberufen. Die Teilnehmer/-innen der Kreiskonferenz sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen. Die Kreiskonferenz ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
12. Eine außerordentliche Kreiskonferenz ist einzuberufen, wenn
  - a) mindestens 1/3 der Abteilungsmitgliederversammlungen oder
  - b) mindestens 1/3 der Abteilungsvorstände oder
  - c) der Kreisvorstand es verlangen.
13. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

### **§ 11 Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) dem/der Kreisvorsitzenden,
  - b) bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
  - c) dem/der Kassierer/-in,
  - d) bis zu zwei Kreisgeschäftsführern/-führerinnen und
  - e) mindestens 3 Beisitzern/-innen, von denen eine/r Schriftführer/-in sein soll.
2. Die zu 1. a) bis d) Genannten bilden den Geschäftsführenden Kreisvorstand.
3. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte der AWO Mitte e.V.
4. a) Der Kreisvorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der von der Kreiskonferenz gewählten Kreisvorsitzenden, dem/der/den stellvertretenden Kreisvorsitzenden, dem/der Kassierer/-in sowie bis zu zwei durch den gewählten Kreisvorstand berufenen hauptamtlichen Kreisgeschäftsführern/-führerinnen. Der/die Kreisgeschäftsführer/-in/-innen wird/werden auf unbestimmte Zeit benannt. Die Abberufung aus dem Kreisvorstand durch den gewählten Vorstand ist jederzeit möglich.
  - b) Jeweils zwei Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam, wobei ein Mitglied ein gewähltes sein muss.
5. Eine Vergütung an die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Vorsitzenden der Abteilungen kann gezahlt werden. Die Höhe legt der Kreisausschuss fest.
6. An den Sitzungen des Kreisvorstandes nimmt ein benanntes volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes stimmberechtigt, der/die Sprecher/-in der Revisoren/-innen mit beratender Stimme teil.
7. Der Kreisvorstand kann zur Durchführung sozialer, pädagogischer, jugendpflegerischer, gesundheitlicher oder ähnlicher Aufgaben im Sinne dieser Satzung sowie des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt gemeinnützige Gesellschaften oder Stiftungen einrichten. Die

Einrichtung von Gesellschaften oder Stiftungen soll mit dem Landesvorstand abgestimmt werden.

Über die gesetzlichen Regelungen und die Bestimmungen der jeweiligen Gesellschaft oder Stiftung hinaus, ist im Falle des vorstehenden Absatzes der Kreisvorstand verpflichtet, der Kreiskonferenz regelmäßig über die Tätigkeit dieser Gesellschaften und Stiftungen Bericht zu erstatten.

8. Der Kreisvorstand hat für die Arbeit des Kreisverbands einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen, der im Ergebnis ausgeglichen sein muss und für die Finanzwirtschaft des Kreises verbindlich ist.
9. Der Kreisvorstand unterrichtet den Landesverband jährlich über die Arbeit im Kreis. Er legt dem Landesverband den Wirtschaftsplanentwurf vor der Verabschiedung zur Prüfung vor.
10. Bevor der Kreisverband Verpflichtungen eingeht, welche über den Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Kreisvorstand die Zustimmung des Landesvorstands einzuholen.  
Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere Grundstücksgeschäfte aller Art wie Kauf, Verkauf, Belastungen und Begünstigungen, außerdem umfänglichere und längerfristige Kreditaufnahmen sowie Aufgabenerweiterungen, die den bisherigen finanziellen Rahmen erheblich überschreiten und nicht selbständig finanziert werden können.
11. Die Absätze 8, 9 und 10 setzen voraus, dass der Kreisverband die vom Landesverband ausgehandelten Tarife, Verpflichtungen bzw. Vereinbarungen über Zuwendungen und Entgelte übernimmt.
12. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 12 Kreisausschuss**

1. Zwischen den Kreiskonferenzen ist der Kreisausschuss das höchste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
2. Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Abteilungen oder deren Stellvertreter/-innen und den Beauftragten der korporativen Mitglieder, deren Zahl 10 % der Mitglieder des Kreisausschusses nicht übersteigen darf.
3. Er wird von diesem nach Bedarf, möglichst vierteljährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Abteilungen einzuberufen.
4. Er wird vom Kreisvorstand über die Entwicklung der Arbeit des Kreises unterrichtet, er beschließt über die Aufgaben neuer oder den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete.

### **§ 13 Abteilungsmitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Abteilungsmitgliederversammlung statt, zu welcher der Abteilungsvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einlädt.
2. Alle vier Jahre, spätestens vier Wochen vor der Kreiskonferenz, nimmt die Abteilungsmitgliederversammlung den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und erteilt dem Abteilungsvorstand Entlastung. Sie wählt den Abteilungsvorstand gemäß § 14 Nr.1a) bis d) und die Delegierten zur Kreiskonferenz, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist. Sie wählt den Abteilungsvorstand gemäß § 14 Nr. 1 e) und mindestens zwei Revisoren/-innen. Sie beschließt ferner über Sachanträge und unterbreitet Wahlvorschläge zum Kreisvorstand, zur Landeskonzferenz und zum Landesvorstand.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die an ihre Abteilung Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Wer länger als drei Monate keinen Beitrag gezahlt hat, besitzt kein Stimmrecht.
4. Die Abteilungsmitgliederversammlung ist auch auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsmitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 14 Abteilungsvorstand**

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
  - a) dem/der Abteilungsvorsitzenden,
  - b) bis zu zwei stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden,
  - c) dem/der Kassierer/-in,
  - d) mindestens 3 Beisitzern/Beisitzerinnen, von denen eine/r Schriftführer/-in sein soll und
  - e) den Gruppenkassierern/ Gruppenkassiererinnen.Die zu 1a) bis c) Genannten bilden den Geschäftsführenden Abteilungsvorstand. Er ist nicht Beschlussorgan im Sinne der Satzung.
2. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Wählbarkeit**

Mitglieder der Kreis- und Abteilungsvorstände und Delegierte zu allen Organen müssen mindestens zwei Jahre Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Kreiskonferenz bzw. der Abteilungsmitgliederversammlung einem entsprechenden Ausnahmeantrag zustimmen. Bei Mitgliedern des Kreisvorstandes bedarf es der Bestätigung durch den Landesvorstand, bei Mitgliedern des Abteilungsvorstandes der Bestätigung durch den Kreisvorstand.

### **§ 17 Satzungsänderung**

1. Diese Satzung kann durch einen Beschluss der Kreiskonferenz geändert werden.
2. Ein Beschluss über Satzungsänderung benötigt die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Kreiskonferenz.
3. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.

### **§ 18 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

1. Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
2. Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
3. Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfzwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Abteilungen nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

### **§ 19 Auflösung**

1. Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V. ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Der Beschluss über die Auflösung benötigt die Zustimmung von 3/4 der Stimmberechtigten der Kreiskonferenz.
3. Das bei der Auflösung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Mitte e.V. vorhandene Vermögen fällt der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke zu. Bei Verschmelzung mit einem oder mehreren Kreisverbänden der Arbeiterwohlfahrt fällt das vorhandene Vermögen an den so entstandenen neuen Kreisverband.

### **§ 20 Bestandteile der Satzung**

1. Satzungsbestimmungen der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. sowie Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V. sind gemäß § 1 Absatz 3 für den Kreisverband bindend.
2. Das auf der Bundeskonferenz beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Das gültige Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt ist für die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e. V. bindend.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

beschlossen Kreiskonferenz 14.02.2011  
eingetragen 02.08.2011